

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 10. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2026)

zum Thema:

Linksterroristischer Anschlag – Krisenresilienz der Berliner Zahlungssysteme

und **Antwort** vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25176
vom 10.02.2026
über Linksterroristischer Anschlag - Krisenresilienz der Berliner Zahlungssysteme

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Vor dem Hintergrund linksterroristischer Anschläge auf das Berliner Stromnetz im September 2025 sowie Januar 2026 und einer wachsenden Blackout-Gefahr im Zusammenhang mit der Energiewende frage ich den Senat:

1. Wie wirken sich Stromausfälle kurzfristig (mehrere Tage) bzw. längerfristig (mehrere Wochen), einerseits begrenzt auf Stadtteile bzw. andererseits für den Fall eines flächendeckenden Blackouts, auf das bargeldlose Bezahlen und die Bargeldversorgung im Land Berlin aus? Gibt es hierzu im Land Berlin Krisenszenarien?

Zu 1.: Bargeldloses Bezahlen ist technisch von einer funktionierenden Strom- und IT-Infrastruktur abhängig und steht bei Stromausfällen insoweit nicht zur Verfügung. Bei kurzfristigen, räumlich begrenzten Stromausfällen können sich Kundinnen und Kunden in benachbarten, weiterhin versorgten Gebieten mit Bargeld versorgen. Nach Auskunft des Bankenverbandes kam es beim Stromausfall in Adlershof im September 2025 weder zu Überlastungen der dortigen Filialen noch zu Versorgungsengpässen. Eine Auswertung des Ereignisses im Januar liegt noch nicht vor; dem Senat sind keine Versorgungsengpässe bekannt. Ergänzend bieten Supermärkte und Tankstellen im Rahmen des sogenannten Cashback-Verfahrens Bargeldabhebungen an der Kasse an; teilweise sind im Handel auch Abhebungen ohne verbundenen Einkauf sowie Einzahlungen von Bargeld auf Konten von Kreditinstituten möglich. In innerstädtischen Strukturen verteilt sich eine erhöhte Nachfrage regelmäßig auf mehrere Standorte.

Die Wahrscheinlichkeit eines flächendeckenden, längerfristigen Blackouts wird nach übereinstimmender Einschätzung der zuständigen Stellen als sehr gering bewertet. Gleichwohl verfügen die Akteure des Bargeldkreislaufs über eigene Notfall- und Krisenkonzepte für verschiedene Szenarien. Im Rahmen des Verbundvorhabens „Resilienz der Bargeldversorgung – Sicherheitskonzepte für Not- und Krisenfälle (BASIC)“ wurde zudem ein neues Sicherheitsrahmenkonzept entwickelt, das sowohl kurz- als auch langfristige Stromausfallszenarien berücksichtigt, s. auch Antwort zu Frage 3.

2. Wie viele Banken in Berlin fallen unter KRITIS und wie viele nicht?

Zu 2.: Eine landesspezifische statistische Erhebung darüber, wie viele in Berlin ansässige Banken unter die KRITIS-Regelungen fallen bzw. nicht fallen, wird vom Senat nicht geführt. Im Rahmen des geplanten KRITIS-Dachgesetzes auf Bundesebene wird zu prüfen sein, inwieweit sich hieraus veränderte Anforderungen oder Meldepflichten ergeben, die auch Auswirkungen auf die Erfassung und Einordnung von Kreditinstituten haben können.

3. In welchem Umfang verfügen Banken im Land Berlin über Notfallpläne für den Krisenfall?

Zu 3.: Kreditinstitute in Deutschland sind nach § 25a des Kreditwesengesetzes (KWG) verpflichtet, über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu verfügen. Dies umfasst insbesondere ein angemessenes Risikomanagement sowie Vorkehrungen zur Sicherstellung der Betriebsfortführung bei schwerwiegenden Störungen. Hierzu zählen Notfall- und Wiederanlaufpläne für Krisensituationen, einschließlich länger andauernder Stromausfälle. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie durch unionsrechtliche Vorgaben zur digitalen operationalen Resilienz konkretisiert. Umfang und Ausgestaltung der Notfallpläne richten sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risikoprofil des jeweiligen Instituts (Proportionalitätsprinzip) und unterliegen der laufenden Aufsicht.

Die Deutsche Bundesbank gewährleistet gemäß § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs in Deutschland. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere die Bereitstellung sowie die Entgegennahme von Bargeld über die Schalter ihrer regionalen Filialen. Hierzu hält sie für ihre Kontoinhaber (Kreditinstitute, Behörden, Zahlungsdienstleister und eigenes Personal) Bargeldreserven in sämtlichen Stückelungen vor.

Im Bereich der Bargeldversorgung verfügt die Bundesbank über umfassende Risikovorsorgemaßnahmen, Krisenmanagement- und Business-Continuity-Planungen. Diese sind insbesondere auf kurzfristige Krisenszenarien (ein bis maximal fünf Tage) ausgerichtet und dienen dazu, zeitlichen Handlungsspielraum für weitergehende Maßnahmen bei länger

andauernden Krisen zu schaffen. Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesbank an verschiedenen Projekten und Kooperationen, unter anderem am Verbundprojekt „Resilienz der Bargeldversorgung – Sicherheitskonzepte für Not- und Krisenfälle (BASIC)“.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) empfiehlt zudem im Rahmen der persönlichen Notfallvorsorge, eine gewisse Menge an Bargeld vorzuhalten.

4. In welchem Umfang verfügen Banken im Land Berlin über eine Notstromversorgung, u.a. für Bargeldautomaten und Rechenzentren? Für welche Zeiträume ist eine solche Notstromversorgung ausreichend?

Zu 4.: Der Senat führt hierzu keine eigenen Übersichten und hat keinen Einblick in die konkreten Notstromkonzepte einzelner Institute; die nachfolgenden Angaben beruhen auf branchenbezogenen Informationen. Danach ist die Versorgung von Rechenzentren und größeren Liegenschaften von Kreditinstituten in der Regel über Notstromaggregate abgesichert, um kritische Systeme auch bei Versorgungsunterbrechungen weiter betreiben zu können. Im Gegensatz dazu verfügen die meisten Geldautomaten über keine eigene Notstromversorgung, sodass deren Betrieb bei Stromausfällen eingeschränkt sein kann. Aussagen zur konkreten Auslegungsdauer der Notstromversorgung sind Teil der institutsinternen Betriebsrisikoplanung und werden dem Senat nicht im Einzelnen übermittelt. Banken haben darüber hinaus signalisiert, im Krisenfall alternative Ausgabestellen wie sogenannte Notfallkassen einzurichten, um die Bargeldausgabe sicherzustellen.

5. In welchem Umfang verfügen Banken im Land Berlin über Bargeldvorräte für den Krisenfall?

Zu 5.: Die konkrete Höhe und der Umfang der Bargeldvorräte einzelner Kreditinstitute sind interne Größen, die aus Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen nicht gegenüber dem Senat offengelegt werden. Die Bundesbank hat als gesetzlich anerkannte zentrale Instanz die Aufgabe, die Bargeldversorgung sicherzustellen und gewährleistet die Versorgung der Kreditwirtschaft mit Euro-Banknoten und -Münzen, sodass die Kreditinstitute ihrerseits ihren Kunden Bargeld zur Verfügung stellen können.

6. Inwiefern und wie schnell wäre eine Bargeldausgabe im Krisenfall umsetzbar:
a) In welchem Umfang bestehen manuelle Prozesse zur Bargeldausgabe für den Krisenfall sowie hierfür notwendiges Personal?

Zu 6. a): Kreditinstitute verfügen nach Brancheninformationen – insbesondere ab einer gewissen Größenordnung – über Verfahren zur manuellen Bargeldausgabe und können im Krisenfall hierfür Personal einplanen, um an Schaltern oder anderen Ausgabepunkten Bargeld bereitzustellen, wenn elektronische Systeme ausfallen. Die genaue Anzahl des

hierfür vorgesehenen Personals ist institutsspezifisch und wird nicht zentral erfasst.

- b) Wie viele aktive oder im Krisenfall aktivierbare Bankschalter zur Bargeldausgabe gibt es im Land Berlin?

Zu 6.b): Eine belastbare, landesspezifische Zählung aktiver oder im Krisenfall aktivierbarer Bankschalter zur Bargeldausgabe existiert nicht; die Aktivierung weiterer Ausgabestellen richtet sich nach den betrieblichen Krisenplänen der Institute und der jeweiligen Lage vor Ort.

Berlin, den 19.2.2026

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe